

**Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst
Inkrafttreten
Bebauungsplan Tö-99 "Corneliusstraße/Nachverdichtung Wohnbebauung"**



Übersichtskarte zum Geltungsbereich (unmaßstäblich)

Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat in seiner Sitzung am 11.09.2024 beschlossen:

I. Behandlung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingereichten Stellungnahmen

Die Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 13a Abs. 2 und § 13 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB und im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13a Abs. 2 und § 13 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB eingereichten

Stellungnahmen erfolgt entsprechend den in der Anlage "Abwägungstabelle" dargestellten Beschlussempfehlungen.

II. Satzungsbeschluss

Der Bebauungsplan Tö-99 "Corneliusstraße/Nachverdichtung Wohnbebauung" wird nach § 10 BauGB i.V.m. § 7 GO NRW in der Fassung der öffentlichen Auslegung mit den unter Ziffer I beschlossenen Ergänzungen bzw. Änderungen nach der öffentlichen Auslegung als Satzung beschlossen.

Die Begründung des Bebauungsplanes Tö-99 "Corneliusstraße/Nachverdichtung Wohnbebauung" der Stadt Tönisvorst, im Stadtteil St. Tönis ist Grundlage dieses Satzungsbeschlusses.

Räumlicher Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Tö-99 „Corneliusstraße/Nachverdichtung Wohnbebauung“ liegt in der Gemarkung St. Tönis, Flur 18, Flurstücke 1279 und 1280. Der Planbereich grenzt im Nordosten an die Stadtstraße „Corneliusstraße“, im Südosten wird die Plangebietsgrenze von der gemeinsamen Grundstücksgrenze mit dem Flurstück 827, im Südwesten von der gemeinsamen Grundstücksgrenze mit dem Flurstück 431 und im Nordwesten von der gemeinsamen Grundstücksgrenze mit dem Flurstück 836 gebildet. Insgesamt weist der Geltungsbereich eine Fläche von ca. 838 m² auf. Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ergibt sich aus dem Bebauungsplan Tö-99 im Maßstab 1:250, der auch die aktuellen Flurstücknummern enthält.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Tö-99 „Corneliusstraße/Nachverdichtung Wohnbebauung“ im Stadtteil St. Tönis der Stadt Tönisvorst sowie die dazugehörige Begründung können ab dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung beim Bürgermeister der Stadt Tönisvorst, Fachbereich D, Abteilung 8 (Stadtentwicklung, Planung, Umwelt und Klima), im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, 47918, Zimmer 1 und 2, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt erteilt.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB wird von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a BauGB abgesehen.

Hinweise

Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen:

Unbeachtlich werden

- 1) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Tönisvorst unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf von sechs Monaten seit deren Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Tönisvorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übereinstimmungserklärung

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Art. 1 Dritte ÄndVO vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Rates der Stadt Tönisvorst vom 11.09.2024 übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Stadt Tönisvorst am 11.09.2024 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Tö-99 "Corneliusstraße/Nachverdichtung Wohnbebauung", die Möglichkeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 20.04.2023, in der z. Zt. geltenden Fassung.

Tönisvorst, den 23.01.2025

Der Bürgermeister

Gez. Leuchtenberg